

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

bmvrдж.gv.at

Verfassungsdienst
BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)

MMag. Thomas ZAVADIL
Sachbearbeiter

thomas.zavadil@bmvrдж.gv.at
+43 1 521 52-302939
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl
an sektion.v@bmvrдж.gv.at zu richten.

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-600.722/0003-V 4/2019

Ihr Zeichen: BMVIT-170.031/0001-IV/ST1/2019

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 ge- ändert wird (37. KFG-Novelle); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die
Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl.
§ 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni
2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundes-
ministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 21 (§ 35 samt Überschrift):

Zu dem im Kraftfahrzeuggesetz 1967 bisher nicht verwendeten Begriff „Wirtschaftsakteur“ (Abs. 6) wird auf die unterschiedlichen Definitionen ua. in § 1 Abs. 2b Z 7 des Elektrotechnikgesetzes 1992, in § 2 Abs. 1 Z 16 des Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetzes und in § 4 Z 27 des Pyrotechnikgesetzes 2010 verwiesen. Es ist daher erforderlich, diesen Begriff auch im vorliegenden Gesetz zu definieren.

Zu Z 22 (§ 35a samt Überschrift):

Die Formulierung „abweichend von den §§ 76 bis 79 AVG“ erscheint relativ pauschal (vgl. nur die §§ 78a und 79). Insofern Abweichungen von den §§ 76 und 77 AVG vorgesehen sind, sind sie an Art. 11 Abs. 2 letzter Halbsatz B-VG zu messen. Sie müssen daher „zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind“; dies ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (vgl. zB VfSlg. 8945/1980, 11.564/1987, 13.831/1994, 15.351/1998 und 16.460/2002) als „schlechthin unerlässlich“ zu verstehen. Dass diese Voraussetzung im vorliegenden Fall erfüllt sind, sollte in den Erläuterungen näher dargelegt werden.

Abs. 4:

Zur Formulierung „abweichend von den §§ 76 bis 79 AVG“ vgl. den Hinweis oben zu Abs. 3.

Abs. 5:

Die Wendung „kommt die Wirkung eines Bescheides zu“ ist der Bundesrechtsordnung bislang – mit guten Gründen – fremd; sie scheint implizit zum Ausdruck zu bringen, dass es sich bei dem Rechtsakt gerade um *keinen* Bescheid handelt. Dies würde die Frage aufwerfen, ob eine derartige Entscheidung unter Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG („Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden [...] gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit“) subsumiert werden kann. Richtigerweise müsste man – entgegen dem geplanten Gesetzeswortlaut, der nur Bescheidwirkungen zuschreiben will – zu dem Ergebnis gelangen, dass es sich um einen Bescheid handelt. Damit aber stellt sich ua. die Frage, ob diese „Mitteilung“ den Mindestanforderungen entspricht, die für das Vorliegen eines Bescheides jedenfalls erfüllt sein müssen. Welche Vorteile damit verbunden sein sollten, neben einer „Mitteilung“ *keinen* eigenen Bescheid zu erlassen, geht aus den Erläuterungen nicht hervor.

Was die Erläuterungen mit dem Satz „Dasselbe gilt auch für die ggf. erforderlichen Auflagen und Bedingungen.“ zum Ausdruck bringen sollen, ist unklar.

Zu Z 44 (§ 132 Abs. 34):**Z 1:**

Mit der Formulierung „zum Verkehr zugelassen“ wird offensichtlich auf die §§ 37 ff KFG. 1967 Bezug genommen; nicht ersichtlich ist hingegen, worauf sich die Wortfolge „in Verkehr gebracht“ bezieht.

Unklar ist die Beziehung der drei Halbsätze zueinander; aus den Erläuterungen ergibt sich dazu nichts. Es geht insbesondere um folgende Punkte:

- Eine Anordnung dürfte darin bestehen, dass bestimmte Fahrzeuge § 14, § 16, § 17, § 20 Abs. 1 Z 2 und 3 sowie Abs. 7 und § 27 Abs. 2 in der Fassung des [im Einleitungsteil genannten] Bundesgesetzes *nicht* entsprechen müssen (erster Halbsatz).
- Eine weitere Anordnung dürfte dahin gehen, dass bestimmte Fahrzeuge bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 „in Verkehr gebracht und erstmalig zum Verkehr zugelassen werden“ dürfen (dritter Halbsatz). Ob irgendein Zusammenhang mit der Frage besteht, ob § 14, § 16, § 17, § 20 Abs. 1 Z 2 und 3 sowie Abs. 7 und § 27 Abs. 2 in der Fassung der Novelle entsprochen wird, ist unklar, dürfte aber eher zu verneinen sein.
- Es wird wohl davon auszugehen sein, dass sich der zweite Halbsatz („diese Fahrzeuge müssen aber den bisherigen Bestimmungen entsprechen“) jedenfalls auf den ersten Halbsatz bezieht: Die betreffenden Fahrzeuge müssen § 14, § 16, § 17, § 20 Abs. 1 Z 2 und 3 sowie Abs. 7 und § 27 Abs. 2 in der Fassung der Novelle nicht entsprechen, sehr wohl aber den genannten Bestimmungen in der Fassung bis zu dieser Novelle. Falls diese Annahme zutrifft, wäre zu prüfen, ob es schon bei früheren Novellen Übergangsbestimmungen gab, die Vergleichbares geregelt haben; bejahendenfalls würde sich die Frage nach dem Verhältnis der alten zu den neuen Übergangsbestimmungen stellen.
- Ob sich der zweite Halbsatz nicht nur auf den ersten, sondern auch auf den dritten Halbsatz bezieht, hängt wohl davon ab, in welchem Zusammenhang erster und dritter Halbsatz zueinander stehen (vgl. oben).

Falls es zutrifft, dass erster und zweiter Halbsatz zusammenhängen und der dritte Halbsatz davon unabhängig ist, würde es sich dringend empfehlen, die Ziffer in zwei literae zu gliedern oder – besser noch – zwei Ziffern zu formulieren und in der zweiten auf die „in der Z 1 angeführten Fahrzeuge“ Bezug zu nehmen:

- Fahrzeuge, [...], müssen nicht den § 14, § 16, § 17, § 20 Abs. 1 Z 2 und 3 sowie Abs. 7 und § 27 Abs. 2 in der Fassung des genannten Bundesgesetzes entsprechen [...].
- Die in der Z 1 angeführten Fahrzeuge dürfen bis [...].

Zu Z 45 (§ 134 Abs. 8):

Die Gegenüberstellung „Geräte oder Gegenstände“ wirft die Frage nach dem Bedeutungsgehalt jedes der beiden Begriffe auf. Unter der Annahme, dass nicht die Fahrzeuge Gegenstand des Verfalls sein sollen, wird folgende Formulierung empfohlen:

(8) In § 98a angeführte Radar- oder Lasarblocker, die an oder in Fahrzeugen entdeckt werden, sind für verfallen zu erklären.

Zu Z 46 (§ 135 Abs. 36):

Z 2:

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Inkrafttreten mit 1. Dezember 2019 eine Kundmachung spätestens am 30. November 2019 voraussetzt. Denn eine Rückwirkung der Novelle dürfte schon in Hinblick auf die Strafbestimmung in § 134 Abs. 1 KFG. 1967 nicht in Betracht kommen.

Z 3:

Vgl. den Hinweis zu Z 2 sinngemäß.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**Allgemeines:**

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere
 - die [Legistischen Richtlinien 1990](#)² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
 - das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
 - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#))⁴ und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.
2. Die Kriterien, nach denen einmal die Schreibweise „Typgenehmigung“ und das andere Mal die Schreibweise „Typgenehmigung“ verwendet wird, sind im vorliegenden Entwurf – nicht anders als in der bestehenden Fassung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 – nicht ersichtlich

¹Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

²<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

³<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/addendum.doc>

⁴https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3c9fb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc

(vgl. zB Überschrift zu § 35: „Typgenehmigung“, § 35 Abs. 3: „Typgenehmigungsbehörde“ und „Typenehmigung“, § 35a Abs. 1: „Typgenehmigung“, § 35a Abs. 6: „Typgenehmigungsbehörde“).

3. Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen wird auf Rz 53 bis 55 des EU-Addendums hingewiesen. Danach sollte die Fundstellenangabe dem Muster „ABl. Nr. L 42 vom 17.02.2015 S. 1“ folgen.

4. Es sollte – übrigens auch in Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung – auf die korrekte Setzung geschützter Leerzeichen (zB nach „Art.“, „§“, „Abs.“, „Z“, „lit.“, „Nr.“ und „S.“ sowie in Ausdrücken wie „BGBl. I“ und „Nr. L 274“) geachtet werden (vgl. Layout-RL 2.1.3).

5. Es fällt auf, dass an mehreren Stellen die Silbentrennung unrichtig vorgenommen wird (zB „Zentralachsanhä-nger“ in § 16 Abs. 5 und „Best-immungen“ in § 20 Abs. 4).

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 6):

Der Begriff „High Cube Container“ ist der Bundesrechtsordnung bislang nicht bekannt. Sofern es tatsächlich erforderlich ist, diesen Begriff nunmehr einzuführen, sollte er in die Begriffsbestimmungen in § 2 KFG. 1967 aufgenommen werden. Da in § 4 Abs. 6 schon bisher konkrete Abmessungen (und zwar in Fuß) angegeben sind, erscheint es allerdings naheliegender, die Containergröße durch Angabe der Abmessungen zu umschreiben; in den Erläuterungen könnte dann darauf hingewiesen werden, dass derartige Container in den betreffenden Verkehrskreisen mit dem Begriff „High Cube Container“ bezeichnet werden.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 7a):

Zu Formulierung der Novellierungsanordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

- Es besteht keine Veranlassung, in einer Novellierungsanordnung von der sonst gebräuchliche Wortstellung abzuweichen.
- Der Wiedergabe des Wortlauts sowohl des zu ersetzenden Ausdrucks als auch des an dessen Stelle tretenden Ausdrucks voranzustellen ist die Angabe, um welche Art von Element es sich handelt.
- Bei korrekter Verwendung der Formatvorlagen müssen die Anführungszeichen vor und nach dem Ausdruck „150 km“ gerade formatiert sein.
- Vor dem Ausdruck „und es werden“ wäre ein Komma zu setzen; übersichtlicher wäre allerdings die Setzung eines Strichpunktes.

Die Novellierungsanordnung sollte daher lauten:

In § 4 Abs. 7a wird der Ausdruck „100 km“ durch den Ausdruck „150 km“ ersetzt; folgende Sätze werden angefügt:

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 1 und 2):*Novellierungsanordnung:*

Bei absteigend geordneten Gliederungszitaten richtet sich der Numerus (und übrigens auch das Genus) nach der obersten Gliederungseinheit. Man kann zwar „im Sinn der Abs. 1 und 2 des § 5“ sagen (weil hier das Gliederungszitat eben *nicht* absteigend geordnet ist). Offensichtlich falsch wäre aber „im Sinn der § 5 Abs. 1 und 2“; richtig ist vielmehr „im Sinn des § 5 Abs. 1 und 2“. Diese Regel ist auch bei der Formulierung von Novellierungsanordnungen zu beachten. Es muss daher „§ 5 Abs. 1 und 2 lautet:“ heißen.

Abs. 1:

Aus dem Relativsatz „die [...] von besonderer Bedeutung sind und die [...] einer [...] Prüfung unterzogen werden müssen oder die [...] angehören müssen“ ist nicht ersichtlich, in welchem Verhältnis die Tatbestandselemente zueinander stehen: Handelt es sich um zwei alternative Tatbestände, von denen der erste aus zwei Elementen besteht, die kumulativ vorliegen müssen? Oder müssen zwei Elemente kumulativ vorliegen, von denen das zweite dann erfüllt ist, wenn einer von zwei Tatbeständen erfüllt ist?

Statt „EU“ sollte es „Europäischen Union“ heißen.

Abs. 2:

Statt „EU“ sollte es „Europäischen Union“ heißen.

Zu Z 4 (§ 14 samt Überschrift):*Abs. 1:*

Aus Gründen der Übersichtlichkeit, der leichteren Lesbarkeit und der besseren Zitierbarkeit wird empfohlen, nach der Wortfolge „gelten [...] die Vorschriften der in § 27a Abs. 2 genannten EU-Rechtsakte“ kein Komma, sondern einen Satzpunkt zu setzen und danach einen neuen Satz zu beginnen.

Allerdings wird in § 27a Abs. 2 nur *ein* „EU-Rechtsakt“ genannt, nämlich die Richtlinie 2007/46/EG. Gemeint sein dürften jedoch jene Rechtsakte, auf die in § 27a Abs. 2 Bezug genommen wird.

Die Formulierung „Vorschriften der [...] Rechtsakte“ erscheint unnötig kompliziert.

Es wird eine Prüfung dahin angeregt, ob es nicht „gelten [...] die in den Anhängen IV und XI der Richtlinie 2007/43/EG angeführten Rechtsakte“ heißen sollte. Noch besser wäre es allerdings, die in den genannten Anhängen angeführten Rechtsakte im Gesetzestext zu nennen.

Abs. 3:

Es muss „in den Abs. 1 und 2 genannten Vorschriften“ heißen.

Der erste Satz ist in drei Halbsätze gegliedert. Tatsächlich dürften aber nur der zweite und dritte Halbsatz so eng zusammenhängen, dass eine Verbindung durch einen Strichpunkt (statt einer Trennung durch einen Satzpunkt) sinnvoll ist: Unter der Annahme, dass sich das „dies“ im dritten Halbsatz nur auf den zweiten Halbsatz bezieht, wäre es naheliegend, den ersten Halbsatz mit einem Punkt zu beenden; im Ergebnis stünden einander zwei Sätze – deren zweiter aus zwei Halbsätzen besteht – gegenüber .

Zu Z 5 (§ 16 samt Überschrift):

Abs. 1:

Um sprachlich deutlich zu machen, dass sich der Relativsatz „die [...] montiert sind oder [...] gebaut wurden“ nur auf „Anhängler-Arbeitsmaschinen“ bezieht, wird empfohlen, „sowie für Anhänger-Arbeitsmaschinen“ zu schreiben.

Zur Formulierung „gelten [...] die Vorschriften der in § 27a Abs. 2 genannten EU-Rechtsakte“ wird auf die Ausführungen zu Z 4 (§ 14 samt Überschrift) verwiesen.

Mit der Setzung eines Strichpunktes (anstelle eines Satzpunktes) zwischen zwei Sätzen wird zum Ausdruck gebracht, dass ein besonders enger inhaltlicher Zusammenhang zwischen diesen beiden – nunmehr – Halbsätzen besteht. Diese Vorgangsweise dient der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit einer Gliederungseinheit, wenn vor oder nach diesen Halbsätzen andere Sätze folgen, zu denen ein weniger enger inhaltlicher Zusammenhang besteht. Ein Musterbeispiel für die Bildung von Halbsätzen findet sich in § 16 Abs. 5 erster Satz in der Fassung des vorliegenden Entwurfs. Hingegen ist kein Grund ersichtlich, die beiden Sätze in § 16 Abs. 1 durch einen Strichpunkt zu verbinden. Es wird daher empfohlen, das Semikolon nach dem Wort „EU-Rechtsakte“ durch einen Punkt zu ersetzen (und den folgenden Satz dementsprechend in Großschreibung zu beginnen).

Abs. 2:

Die Formulierung „müssen mit nur einer der [...] hinteren Leuchten ausgerüstet sein“ wirft die Frage auf, ob ein solcher Anhänger mit *genau einer* Leuchte ausgestattet sein *muss* oder ob zum Ausdruck gebracht werden soll, dass es *ausreicht*, wenn *mindestens eine* Leuchte angebracht ist.

Abs. 4:

Ist der Einleitungsteil nach dem Muster „[...] gelten die folgenden Ausnahmen:“ formuliert, beginnt mit dem ersten Aufzählungsglied ein neuer Satz, der dementsprechend in Großschreibung zu beginnen hat. In einem solchen Fall bedarf es auch keiner Verknüpfung der Aufzählungsglieder durch Konjunktionen; das „und“ am Ende der Z 5 kann daher entfallen. Dem Umstand, dass jede einzelne Ziffer als vollständiger Satz gebildet ist, würde es

im Übrigen nahelegen, jede Ziffer in Großschreibung zu beginnen und mit einem Satzpunkt zu beenden.

Abs. 6:

Es sollte „Abs. 1 bis 5“ heißen.

Zu Z 7 (§ 17 Abs. 2):

Es würde ausreichen, den ersten Satz neu zu erlassen.

Zu Z 9 (§ 20 Abs. 1):

Gliederungsbezeichnungen sind zwar Bestandteil jener Gliederungseinheit, die sie bezeichnen; sie sind jedoch *nicht* Bestandteil der auf die Bezeichnung folgenden untergeordneten Gliederungseinheit. Da also die Absatzbezeichnung „(1)“ nicht Teil des ersten Satzes und somit auch nicht des „einleitenden Satzteiles“ ist, ist bei der Neuerlassung dieses Satzteiles die Absatzbezeichnung *nicht* wiederzugeben.

Die übliche Bezeichnung für den „einleitenden Satzteil“ lautet im Übrigen „Einleitungsteil“.

Zu Z 10 (§ 20 Abs. 1 Z 2 und 3), 11 (§ 20 Abs. 2 und 3) und 16 (§ 26a Abs. 2 lit. a und b):

Zur Verwendung des korrekten Numerus in der Novellierungsanordnung vgl. die Ausführungen zu Z 3 (§ 5 Abs. 1 und 2).

Zu Z 12 (§ 20 Abs. 4):

Wenn andere Lichtfarben als die in den §§ 14 bis 17 und § 20 Abs. 1 bis 3 angeführten gemeint sind, so müsste dies entsprechend zum Ausdruck gebracht werden: „[...] Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler sowie Lichtfarben [...]“.

Zu Z 13 (§ 20 Abs. 7):

Unter Zugrundlegung der Textgegenüberstellung könnte die Novellierungsanordnung auf „In § 20 Abs. 7 wird die Wortfolge „retroreflektierenden Markierungen, Konturmarkierungen sowie charakteristischen Markierungen zur Verbesserung der Sichtbarkeit und Erkennbarkeit schwerer und langer Fahrzeuge im Sinne der ECE-Regelung Nr. 104“ durch die Wortfolge „charakteristische Markierungen und Grafiken (Abs. 1 Z 8)“ ersetzt.“ verkürzt werden. Wenn aber schon der ganze Absatz neu erlassen wird, sollte die Gelegenheit genutzt werden, die vollkommen unübersichtliche Systematik des Absatzes grundlegend zu überarbeiten; dies wird möglicherweise nicht anders als durch eine Aufteilung des Rechtsstoffes auf *mehrere* Absätze gelingen.

Zu Z 17 (§ 26a Abs. 3):

Die Wortfolge „die Bestimmungen der UN-Regelungen“ kann auf „die UN-Regelungen“ verkürzt werden (wobei sich die Frage einer Spezifizierung dieses Begriffs stellt; vgl. dazu den Hinweis zu Z 22 [§ 35a samt Überschrift]).

Es ist hier – und nicht erst in § 35a Abs. 2 – die Fundstelle jenes Übereinkommens, auf das Bezug genommen wird, anzuführen. Ob „Geändertes Übereinkommen von 1958“ einen geeigneten Kurztitel für dieses Übereinkommen darstellt, sollte – ungeachtet der Formulierung im Beschluss des Rates, ABl. Nr. L 346 vom 17.12.1997 S. 78 – noch einmal geprüft werden.

Zu Z 22 (§ 35a samt Überschrift):*Abs. 1:*

Es wird empfohlen, die Formulierung „UN-Regelung, der Österreich beigetreten ist[,]“ zu überarbeiten: Zunächst sollte hier eine Präzisierung erfolgen (eventuell unter Bezugnahme auf das sogenannte „Geänderte Übereinkommen von 1958“); weiters stellt sich die Frage, ob ein Staat tatsächlich einer Regelung (und nicht vielmehr zB einem Übereinkommen) beitrifft.

Abs. 3:

Werden einzelne Bestimmungen einer Rechtsvorschrift zitiert, so ist vor deren Titel (gleichgültig, ob Lang- oder Kurztitel) der bestimmte Artikel zu setzen; anderes gilt nur, wenn die Rechtsvorschrift mit der Abkürzung zitiert wird (vgl. LRL 136). Es muss daher „§ 9 des Zustellgesetzes“ heißen.

Die amtliche Abkürzung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 lautet nicht „AVG 1991“, sondern „AVG“.

Im vorletzten Satz ist vor der Wortfolge „und er ist“ ein Komma zu setzen.

Abs. 4:

Auch hier muss es „§ 9 des Zustellgesetzes“ heißen. Die Fundstelle der Stammfassung des Zustellgesetzes muss nicht ein weiteres Mal angeführt werden.

Auch beim Gebührengesetz muss die Fundstelle nicht noch einmal angegeben werden.

Zur amtlichen Abkürzung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 vgl. den Hinweis oben zu Abs. 3.

Im vorletzten Satz ist vor der Wortfolge „und er ist“ ein Komma zu setzen.

Abs. 5:

Zur Abkürzung „AVG“ vgl. den Hinweis oben zu Abs. 3.

Zu Z 23 (§ 40 Abs. 1 zweiter Satz erster Halbsatz):

Zwischen der Angabe von Satz und Halbsatz ist *kein* Komma zu setzen. Es besteht hier keine Unterschied zu der Abfolge von Paragraphen- und Absatzbezeichnung in einem Zitat.

Zu Z 26 (§ 45 Abs. 3 Z 1.3):

Gemäß LRL 113 sind Absätze in Ziffern, diese allenfalls in literae (und nicht in „Unterziffern“) zu gliedern. Symptomatisch für die im bestehenden § 45 Abs. 3 KFG. 1967 verwendete abweichende Gliederungsweise ist der Umstand, dass in der Novellierungsanordnung bei der Bezugnahme auf die zu novellierende Gliederungseinheit – auch hier entgegen den Legistischen Richtlinien (LRL 123) – die Gliederungseinheit Z 1 gar nicht erwähnt wird.

Bei den Angaben „17.01“ bis „17.47“ handelt es sich wohl um keine Untergliederung der „Unterziffer“ 1.6, sondern um Bezugnahmen auf eine an anderer Stelle vorgenommene Gliederung. Ob es sinnvoll ist, auf diese Gliederung Bezug zu nehmen, ohne offenzulegen, um welche Art von Gliederung es sich dabei überhaupt handelt, ist höchst zweifelhaft. Jedenfalls ist es irreführend, diese Angaben an den Beginn der Zeilen zu stellen; anbieten würde es sich, diese Angaben nachzustellen, zB „aa) Verkehrsunfall Straßenverkehr, Unfallanalyse (17.01)“.

Die geplante Novelle sollte daher genützt werden, um § 45 Abs. 3 Z 1 zur Gänze neu zu erlassen.

Zu Z 28 (§ 47a Abs. 2):

Es besteht keine Veranlassung, in einer Novellierungsanordnung von der sonst gebräuchlichen Wortstellung abzuweichen. Es sollte daher „[...] wird das Wort [...] durch das Wort [...] ersetzt.“ heißen.

Zu Z 29 (§ 48 Abs. 4):

Die Auffassung, dass die Formulierung „im Bereiche [...] der Feuerwehr“ sprachlich wenig elegant wäre, wird geteilt. Die sprachlich zu bevorzugende Formulierung „für die Feuerwehr“ verlangt allerdings – dem Grundsatz der Monosyndetie folgend – eine Ergänzung der vorangehenden Wortfolge: „im Bereiche des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Finanzverwaltung oder der Strafvollzugsverwaltung“.

Eine Novellierungsanordnung, die eine Neuerlassung des – laut Textgegenüberstellung – ansonsten unveränderten Absatzes vermeidet, hätte zu lauten:

In § 48 Abs. 4 vierter Satz wird der Beistrich nach dem Wort „Finanzverwaltung“ durch das Wort „oder“ ersetzt; die Wortfolge „der Post“ wird durch die Wortfolge „für die Feuerwehr“ ersetzt.

Zu Z 30 (§ 49 Abs. 4 siebenter Satz):

Bei der Wortfolge „an die Stelle [...] treten“ handelt es sich um eine feststehende Wendung, bei der „an die Stelle“ nicht durch die Präposition „anstelle“ (übrigens auch nicht in der Schreibweise „an Stelle“) ersetzt werden kann. Es muss daher „tritt an die Stelle des Landeswappens“ heißen.

Zu Z 31 (§ 57a Abs. 2 vierter Satz):

Bei „Veränderungen hinsichtlich seines Personals und seiner Einrichtungen, soweit diese Voraussetzung für die Erteilung der Ermächtigung waren“, handelt es sich definitionsgemäß um „für die Ermächtigung relevante Umstände“. Es besteht daher kein Anlass dafür, diese Veränderungen und Umstände einander gegenüberzustellen; vielmehr stellen die genannten Veränderungen eine *Teilmenge* der für die Ermächtigung relevanten Umstände dar. Für die Setzung der Konjunktionen in dem vorliegenden Satz bedeutet dies, dass – wiederum dem Grundsatz der Monosyndetie folgend (vgl. schon den Hinweis zu Z 29 [§ 48 Abs. 4]) – die Konjunktion „sowie“ zu entfallen hat.

Zu Z 32 (§ 57a Abs. 3):

Die Formulierung „zum Jahrestag“ soll vermutlich soviel wie „spätestens am Jahrestag“ heißen. Es sollte geprüft werden, ob der Text nicht entsprechend zu ändern wäre.

Gemäß LRL 113 sind Absätze in Ziffern, diese allenfalls in literae (und nicht in „Unterziffern“) zu gliedern (vgl. schon oben zu Z 26 [§ 45 Abs. 3 Z 1.3]). Im vorliegenden Fall ist eine Gliederung in Ziffern, literae und – sofern dies für nötig erachtet wird – sublitterae vorzunehmen.

In der „Unterziffer“ 3.4 ist das Wort „bei“ (das schon im Einleitungsteil angeführt ist) zu streichen.

Die Formulierung „Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf und die [...] landwirtschaftliche Anhänger sind, mit denen denen eine Geschwindigkeit von 40 km/h überschritten werden darf[,]“ ist offenbar inkonsistent.

Es wird daher folgende Gliederung der Z 3 vorgeschlagen:

3. bei
 - a) Kraftfahrzeugen
 - aa) der Klasse L und
 - bb) der Klasse M1, ausgenommen [...],
 - b) Zugmaschinen und Motorkarren [...],
 - c) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Transportkarren [...],
 - d) Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf und die ein [...] aufweisen, sowie
 - e) landwirtschaftlichen Anhängern, mit denen denen eine Geschwindigkeit von 40 km/h überschritten werden darf,
- drei Jahre [...],

Es wird darauf hingewiesen, dass die Textgegenüberstellung die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung nicht korrekt wiedergibt (vgl. jedenfalls die Streichungen im dritten Satz).

Zu Z 34 (§ 58 Abs. 4 erster und zweiter Satz):

Die Novellierungsanordnung könnte zu „*In § 58 Abs. 4 werden der erste und zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:*“ zusammengefasst werden.

Zu Z 36 (§ 99 Abs. 6 lit. o und p):

„Angefügt“ werden Gliederungseinheiten, die innerhalb der jeweils übergeordneten Gliederungseinheit an letzter Stelle stehen sollen. Die angefügte Gliederungseinheit wird zu einem Teil – und zwar dem letzten – jener übergeordneten Gliederungseinheit, der sie angefügt wird. Jene übergeordnete Gliederungseinheit, auf die in der vorliegenden Novellierungsanordnung Bezug genommen wird, ist § 99 Abs. 6. Der letzte Teil des § 99 Abs. 6 ist die hinzukommende lit. p jedoch gerade *nicht*; auf die lit. p folgt vielmehr noch der Satz „Das gleichzeitige Ausstrahlen [...] ist unzulässig.“. Wird auf § 99 Abs. 6 als übergeordnete Gliederungseinheit abgestellt, so muss die lit. p daher *eingefügt* werden; dabei ist auch anzugeben, an welcher Stelle diese Einfügung zu erfolgen hat. Eine *Anfügung* der lit. p ist hingegen dann möglich, wenn auf § 99 Abs. 6 *erster Satz* als übergeordnete Gliederungseinheit abgestellt wird. Es gibt daher zwei Möglichkeiten, die Novellierungsanordnung zu formulieren: „*In § 99 Abs. 6 wird [...] nach der lit. o folgende lit. p eingefügt:*“ oder „*In § 99 Abs. 6 erster Satz wird [...]; folgende lit. p wird angefügt:*“.

Zu Z 37 (§ 101 Abs. 2):

Zur Verwendung des bestimmten Artikels bei der Zitierung einzelner Bestimmungen einer Rechtsvorschrift wird auf die Ausführungen zu Z 22 (§ 35 samt Überschrift) verwiesen. Es hat daher „(§ 30 StVO 1960)“ zu lauten. Zur Abkürzung „StVO“ wird darauf hingewiesen, dass in der Stammfassung der Straßenverkehrsordnung 1960 die amtliche Abkürzung des Titels einen Abkürzungspunkt enthält: „StVO. 1960“. Soweit ersichtlich, ist diese Schreibweise – wenn sie auch den aktuellen Abkürzungskonventionen nicht entspricht – nach wie vor aufrecht.

Unter Beachtung des bereits mehrfach erwähnten Grundsatzes der Monosyndetie ist in der Wortfolge „oder bei der Beförderung“ das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen.

Es wird empfohlen, den Absatz in zwei Sätze oder aber in zwei Ziffern zu gliedern; im Übrigen scheint die zweite Anführung der Wortfolge „die Abmessungen“ überflüssig zu sein.

Zu Z 40 (§ 102c):

Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird empfohlen, vor und nach dem einleitenden Komma jeweils ein geschütztes Leerzeichen zu setzen:

In § 102c entfällt der Ausdruck „ , Anhang [...]“.

Zu Z 41 (§ 109 Abs. 1 lit. h):

Es besteht kein Grund, den Entfall der Wortfolge „und die“ und den Entfall der vorangehenden Kommas in zwei getrennte Anordnungen zu fassen; es wird empfohlen, nach dem Vorbild der Novellierungsanordnung 40 (§ 102c) vorzugehen.

Darüber hinaus muss allerdings zum Ausdruck gebracht werden, dass die in den lit. a bis h enthaltenen Tatbestandselemente kumulativ vorliegen müssen. Es ist daher der lit. g ein „und“ oder „sowie“ anzufügen.

Die Novellierungsanordnung hat daher zu lauten:

In § 109 Abs. 1 wird der lit. g das Wort „und“ angefügt; in der lit. h wird die Wortfolge „ , und die“ durch einen Punkt ersetzt.

Zu Z 42 (§ 116 Abs. 5):

Es wird auf die Anmerkungen zu Z 2 (§ 4 Abs. 7a) verwiesen. Es sollte daher „[...] wird die Wortfolge [...] durch die Wortfolge [...] ersetzt.“ heißen.

Zu Z 44 (§ 132 Abs. 34):

Allgemein:

Auf den Einleitungsteil „[...] gelten folgende Übergangsregelungen:“ folgen vollständige Sätze. Am Beginn jeder Ziffer ist daher Großschreibung, am Ende jeder Ziffer die Setzung eines Punktes geboten. Auch innerhalb einer Ziffer können Satzpunkte gesetzt werden; zum sinnvollen Einsatz von Semikola vgl. die Ausführungen zu Z 5 (§ 16 samt Überschrift).

Z 1:

Es wird auf das Schreibversehen „jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. xxx“ hingewiesen. In Hinblick auf die Formulierung „Änderungen durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2019“ im Einleitungsteil dürfte sich die erwähnte Wortfolge in der Z 1 aber ohnehin erübrigen.

In Hinblick auf die mehreren angeführten Paragraphen sollte nicht vom Inkrafttreten „dieser Bestimmung“ gesprochen werden. Abgesehen davon wird allerdings empfohlen, auf das „sich aus § 135 Abs. 36 Z 1 ergebende Inkrafttretensdatum“ Bezug zu nehmen.

Es wird eine Prüfung dahin angeregt, ob die Formulierung „Fahrzeuge, deren Type oder die einzeln vor [...] genehmigt worden sind“ nicht durch „Fahrzeuge, für die vor dem sich aus § 135 Abs. 36 Z 1 ergebende Inkrafttretensdatum eine Typengenehmigung oder eine Einzelgenehmigung erteilt wurde“ ersetzt werden kann.

Es müsste „gelten“ (nicht „gilt“) heißen.

Statt „bis zum 31.12.2020“ muss es „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020“ heißen.

Zu Z 45 (§ 134 Abs. 8):

Die Gegenübestellung „Geräte oder Gegenstände“ wirft die Frage nach dem Bedeutungsgehalt jedes der beiden Begriffe auf. Unter der Annahme, dass nicht die Fahrzeuge Gegenstand des Verfalls sein sollen, wird folgende Formulierung empfohlen:

(8) In § 98a angeführte Radar- oder Laserblocker, die an oder in Fahrzeugen entdeckt werden, sind für verfallen zu erklären.

Zu Z 46 (§ 135 Abs. 36):

Allgemein:

Es ist eine Bestimmung über das Inkrafttreten des § 109 Abs. 1 lit. g und h (vgl. dazu die Ausführungen zu Z 41 [§ 109 Abs. 1 lit. h]) einzufügen.

Da im Einleitungsteil das „Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx“ genannt wird, erübrigt sich die Wortfolge „jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx“ in den einzelnen Ziffern.

Einleitungsteil:

Es wird auf die Inkonsistenz zwischen Einleitungsteil („treten [...] in Kraft“) und Z 1 („zugleich treten [...] außer Kraft“) hingewiesen. Es wird daher die Formulierung „Für das In- und Außerkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx gilt Folgendes:“ vorgeschlagen. Dementsprechend muss die Anordnung „treten in Kraft“ bzw. „tritt in Kraft“ in jeder Ziffer angeführt werden.

Z 1:

Es sollte „Abs. 6 und 7a“ heißen (das heißt: ohne Wiederholung des Ausdrucks „Abs.“).

In Kraft treten soll nicht „§ 45 Abs. 1 Z 3“, sondern § 45 Abs. 3 Z 1“.

Bei § 99 Abs. 6 sollten auch die betroffenen literae angeführt werden.

Mit der Formulierung „dieses Bundesgesetz“ bezieht man sich – von hier nicht einschlägigen Ausnahmen abgesehen – stets auf das Bundesgesetz in seiner konsolidierten Fassung. Im vorliegenden Fall muss es daher „mit Ablauf des Tages der Kundmachung des [nämlich im Einleitungsteil, vgl. oben] genannten Bundesgesetzes“ heißen.

IV. Zu den Materialien

Zur Textgegenüberstellung:

Zur Methodik der Gegenüberstellung und Unterschiedshervorhebung wird auf Folgendes hingewiesen:

- Bei § 14 wird vernachlässigt, dass nicht Absätze gleicher Bezeichnung, sondern solche korrespondierenden Inhalts einander gegenüberzustellen wären; vorliegend entspricht der vorgeschlagene Abs. 3 dem geltenden Abs. 7, der vorgeschlagene Abs. 4 dem geltenden Abs. 9. Bei diesen Absätzen, die den geltenden Text zum Großteil übernehmen, wären nur die tatsächlichen Unterschiede hervorzuheben.
- Im Fall des § 16 bestehen Entsprechungen zwischen dem vorgeschlagenen Abs. 2 und dem geltenden Abs. 1 vierter Satz sowie jeweils in Abs. 4. Weil und soweit im Übrigen über längere Strecken keine relevanten Übereinstimmungen bestehen, ist in jeder Spalte der fortlaufende Text ohne Rücksicht auf den Text der anderen Spalte – also auch ohne Leeräume zwischen den aufeinanderfolgenden Absätzen – wiederzugeben.
- Das vorhin zu § 14 Gesagte gilt auch für § 35 Abs. 3 ff: Anstelle der Gegenüberstellung gleich bezeichneter Absätze und der Außerachtlassung der weitgehenden Identität zwischen den geltenden Abs. 4 und 7 ff einerseits und den vorgeschlagenen Abs. 3 ff andererseits wären die einander inhaltlich (und damit größtenteils auch textlich) entsprechenden Absätze einander gegenüberzustellen und lediglich die tatsächlich bestehenden Unterschiede hervorzuheben.
- Gleiches gilt sinngemäß für § 57a Abs. 3 Z 3, dessen vorgeschlagene Fassung sich, abgesehen von der neuen lit. b, lediglich durch die neue Ziffern- und literae-Gliederung von der geltenden unterscheidet.
- Für Einzelheiten wird auf die Punkte 9 und 10 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ BKA-[600.824/0001-V/2/2015](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx)⁵ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) hingewiesen.
- Auch in anderer Hinsicht entsprechen die vorhandenen Hervorhebungen nicht immer den tatsächlichen Unterschieden. Beispielsweise ist in § 99 Abs. 6 lit. j (gF) nicht die entfallende, sondern die gleichbleibende Wortfolge hervorgehoben.
- In diesem Zusammenhang wird dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des E-Recht-Legistik-Add-Ins (Version 1.6.0.0 seit April 2019) zu erstellen⁶ und erforderlichenfalls nachzubearbeiten. Auf die Eignung dieser Palette von

⁵[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx)

[V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx)

⁶Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

elektronischen Werkzeugen zur Erkennung und Kennzeichnung textlicher Übereinstimmungen und Unterschiede und damit zur Arbeitserleichterung bei gleichzeitiger Qualitätsverbesserung darf besonders hingewiesen werden.

- Bei Aufzählungen wie insbesondere auch in § 17 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 102 Abs. 12 oder § 109 Abs. 1 ist zum besseren Verständnis auch der Einleitungsteil wiederzugeben (Pkt. 4 des zitierten Rundschreibens).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

6. Juni 2019

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt